



Anfragen von der Polizei:

*Wie Strafverfahren
sich «anschleichen»
können*

Schnittstellen zwischen ärztlicher Tätigkeit und dem Wirkungskreis von Strafuntersuchungsbehörden sind häufig. Sie sind für Ärztinnen und Ärzte oft nicht weiter problematisch: Wenn etwa ein Patient ernsthaft erkrankt und seinen Hausarzt darum bittet, ihm ein Zeugnis auszustellen, das für die am gleichen Tag angesetzte polizeiliche Einvernahme Verhandlungsunfähigkeit attestiert; oder wenn die Staatsanwaltschaft den Hausarzt unter Beilage einer unterzeichneten Entbindung von der Schweigepflicht um einen ärztlichen Bericht ersucht, der Auskunft über die Verletzungen eines Patienten gibt.

Sehr problematisch wird es dagegen für Ärztinnen und Ärzte, wenn gegen sie in einem eröffneten Strafverfahren konkrete strafrechtliche Vorwürfe erhoben werden. Dazu will ich gerne ein anderes Mal berichten. In dieser Kolumne geht es mir darum, Sie

dafür zu sensibilisieren, dass eine vorschnelle Kooperation mit der Polizei oder Staatsanwaltschaft heikel sein kann, selbst wenn sie gut gemeint ist. Oftmals schleichen sich Strafverfahren nämlich unerwartet an. Hierzu folgendes Beispiel:

Markus P., 38 Jahre, war ein langjähriger Patient von Hausarzt Dr. X. Am 2. Juni 2019 setzt sich Markus P. mit Dr. X telefonisch in Verbindung. Er klagt über grosse Gewichtsabnahme, Müdigkeit, Mundtrockenheit und ein permanentes Durstgefühl. Dr. X bestellt Markus P. sogleich in die Praxis zur Blutuntersuchung. Die Untersuchung ergibt einen massiv erhöhten Blutzuckerspiegel (33 mmol/Liter), stark erhöhte Blutzuckerwerte über eine längere Zeit (HbA1c von 40%) und eine Verschiebung bei den Elektrolytwerten. Am 3. Juni 2019 bespricht Dr. X. den Befund mit Markus P. Er erläutert ihm die Verdachtsdiagnose

KOMPLEXEN SACHVERHALTEN: GEDÄCHTNISPROTOKOLL VERFASSEN
 COOPERATION MIT DER POLIZEI
 ESETZTE POLIZEILICHE EINVERNAHME VERHANDLUNGSUNFÄHIGKEIT HEIKEL
 RISKIERT ER ABER EINE HAUSDURCHSUCHUNG IN SEINER PRAXIS

eines Diabetes mellitus. Wegen der Hinweise auf eine Stoffwechsellage und aufgrund des massiv überhöhten Blutzuckerspiegels legt er Markus P. nahe, sogleich ins Spital zu gehen. Markus P. erklärt sich damit einverstanden, worauf Dr. X den Patienten telefonisch im H-Spital anmeldet. Auf die Frage, ob Dr. X gleich ein Taxi für die Fahrt ins Spital bestellen solle, antwortet Markus P., er wolle zuerst noch nach Hause, um ein paar Effekten zu holen, werde sich dann aber unverzüglich ins H-Spital begeben. Eine Stunde später ruft Dr. X, bezüglich der Compliance von Markus P. etwas unsicher, diesen an und erkundigt sich, ob er schon im Spital eingetroffen sei. Markus P. erwidert, er sei noch zu Hause, habe aber das Taxi schon bestellt. Dr. X lässt es dabei bewenden.

Am 9. Juni 2019 um 7.00 Uhr erreicht Dr. X ein Anruf von einem Polizeidetektiv. Markus P. sei leblos in seiner Wohnung aufgefunden worden. Polizei und Rechtsmedizin müssten klären, ob es sich um einen natürlichen Todesfall handle. In der Wohnung von Markus P. seien Unterlagen gefunden worden, aus denen sich ergebe, dass er – Dr. X – der Hausarzt des Verstorbenen sei. Der Detektiv bittet um Auskunft darüber, wann Markus P. das letzte Mal bei Dr. X gewesen sei und ob Dr. X etwas zum Gesundheitszustand von Markus P. sagen könne.

Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Polizei verständlich. Zwar deutet nichts auf eine Gewalttat hin. Dennoch bleibt es unklar, weshalb Markus P. verstorben ist. Zudem handelt es sich um einen jungen Mann; sein Tod

erscheint ohne genauere Kenntnisse über allfällige Erkrankungen aussergewöhnlich. Die Polizei hofft, vom Hausarzt rasch Klärung zu erhalten: Zum Beispiel, dass aus medizinischer Sicht der Tod nicht unerwartet eingetreten sei, weil der Patient an dieser oder jener Vorerkrankung gelitten habe. Mit einer solchen Auskunft liesse sich das Dossier rasch schliessen: der Tod wäre auf natürliches, inneres Geschehen zurückzuführen.

Für Dr. X ist es hingegen in doppelter Hinsicht heikel, Auskunft zu geben. Erstens untersteht er der ärztlichen Schweigepflicht, welche selbstverständlich auch über den Tod des Patienten hinaus gilt. Nach dem Tod des Patienten kann Dr. X nur noch durch die kantonale Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden werden (nicht aber durch

Eltern, Kinder oder Ehegattin – und schon gar nicht durch Polizei/Staatsanwaltschaft oder Rechtsmedizin!).

Zweitens riskiert Dr. X, mit einer Auskunft den Fokus der Strafuntersuchungsbehörden auf sich selbst zu ziehen: Erfährt nämlich die Staatsanwaltschaft, dass Markus P. wenige Tage vor seinem Tod wegen einer ernsthaften Erkrankung Dr. X konsultiert hat und deswegen sogar hospitalisiert werden sollte, wird sie ohne jeden Zweifel untersuchen, ob Dr. X seine hausärztliche Sorgfalt eingehalten hat.

Wie soll sich also Dr. X verhalten? Ich würde zu folgendem Vorgehen raten:

- Nicht zu einer Auskunft drängen lassen! Zuerst Entbindung von der Schweigepflicht einholen! Dies verschafft auch Zeit ...
- Situation ernst nehmen! Es könnte z. B. der Vorwurf auftreten, dass Dr. X den Patienten direkt mit der Ambulanz ins Spital hätte überführen lassen müssen.
- Dokumentieren! Bei komplexen Sachverhalten: Gedächtnisprotokoll verfassen! Dieses Protokoll gehört nicht in die Patientendokumentation, sondern dient einzig als Gedankstütze für den Fall, dass Dr. X im weiteren Verlauf für eine Befragung vorgeladen wird. Dies ist auch nach mehreren Monaten noch möglich ... Das Gedächtnisprotokoll dient der eigenen Verteidigung. Es muss und soll den Strafuntersuchungsbehörden nicht übergeben werden.
- Berufshaftpflichtversicherung informieren! Sollte Dr. X im weiteren Verlauf in eine Strafuntersuchung involviert werden, kommt die

Versicherung in der Regel für die Kosten eines Verteidigers auf.

- Rechte und Pflichten kennen! Dr. X sollte sich unbedingt anwaltschaftlich beraten lassen. Muss er der Polizei die Patientendokumentation einreichen? – Muss er nicht, dann riskiert er aber eine Hausdurchsuchung in seiner Praxis! Muss er mündliche Auskünfte erteilen? – Muss er nicht, eine gezielte mündliche oder schriftliche Einlassung könnte aber hilfreich sein! Ein fachkundiger Anwalt (Strafverteidiger) weiss Rat für das weitere Vorgehen.

Im vorliegenden Fall hat Dr. X dem anrufenden Polizisten ohne vorgängige Beratung bereitwillig Auskunft gegeben. In der Folge wurde eine Strafuntersuchung gegen ihn eröffnet. Erst nach rund zwei Jahren wurde die Untersuchung, gestützt auf ein Fachgutachten, eingestellt. Sie sehen: Anfragen von Polizei oder Staatsanwaltschaft zur eigenen ärztlichen Tätigkeit sollte man mit Vorsicht begegnen!



Alex de Capitani
Rechtsanwalt in Zürich